

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der Verlagsanstalt. Druck und Vertrieb durch die Verlagsanstalt.

Bezugspreis
für Halle a. S. 2.50 Mark,
für die Post bezogen 3.00 Mark für das Quartierjahr.
Die halbjährliche Ausgabe modernmäßig 1.50 Mark.
Für die halbjährliche Ausgabe modernmäßig 1.50 Mark.
Für die halbjährliche Ausgabe modernmäßig 1.50 Mark.

**Morgen-
Ausgabe.**

Angabe
für die fälschliche Postkarte
für Halle 15 Pfennig, für 20 Pfennig,
Anzeigen im halben Preis die Seite
40 Pfennig.
Anzeigenannahme bei der Expedition und allen Annoncen-
Expeditoren.
Gesamtsprecherbindung mit Berlin, Leipzig, Magdeburg.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Bl. 321. — Jg. 192. Halle a. S., Mittwoch 12. Juli 1899.

Redaktion u. Expedition: Halle a. S., Leipzigerstr. 67.
Verleger: Hermann Schmidt, Halle a. S., Leipzigerstr. 67.

Deutsches Reich.

* Der Kaiser hielt (wie ein Telegramm aus Jellehlt, 10. Juli, meldet) am Sonntag einen Gottesdienst an Bord der „Hohenzollern“ ab, an dem auch die Wittib des verstorbenen Königs teilnahm, und internatim mit dem Besuche der Kaiserin, die im Spätjahr nach dem Tode des Königs in den Niederlanden verlebte. Der Kaiser erwiderte auf die Fahrt der Kaiserin, die im Spätjahr nach dem Tode des Königs in den Niederlanden verlebte. Der Kaiser erwiderte auf die Fahrt der Kaiserin, die im Spätjahr nach dem Tode des Königs in den Niederlanden verlebte.

enblich erklärt, somit von der allgemeinen Regel des § 121 in Betreff der zulässigen Nachmittel ausnimmt, besteht nicht. Hieraus folgt, daß der Regierungsrat in dem Wege der Beschwerde nach § 123 die Entscheidung des Provinzialrats anrufen kann, wenn der Bescheid nicht als abweisend, die Zustimmung zu der beantragten polizeilichen Vorkehrung zu erteilen. Nach dem Oberverwaltungsgericht hat sich in ähnlicher Weise ausgesprochen. Es ist daher regierungsgemäß die Anweisung erteilt, daß gegebenenfalls von diesem Rechtsmittel Gebrauch gemacht und die Frage der Zulässigkeit des eben eventuell im Wege des Verwaltungsrechtes nach Antrag gebracht werden soll. Eine Ergänzung des § 139 des Landesverwaltungs-Gesetzes sieht demnach ebenfalls in Aussicht wie ein Bau-Polizeigesetz.

geht in erster Linie eine möglichst weitestläufige Aufklärung der Handwerker selbst, sich je nach ihren besonderen Verhältnissen dem Gesetz entsprechend zu organisieren und diese Organisation möglichst bald zu vollziehen, damit die Behörden in der Lage sind, die Handwerkerkammern, welche für jetzt die Errichtung des Gebäudes darstellen sollen, ins Leben zu rufen. Es ist absolut kein Sinn, wenn in manchen Handwerkerkreisen jede Gelegenheit benutzt wird, um über das ungenügende Gesetz zu sprechen, weil es die obligatorische Annahme und Befolgung nachteilig beeinflusst — erstlich durch Grund des Gesetzes entsprechend zu organisieren. Wesentlich der Unkenntnis und nicht genügender Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse ist es zuzuschreiben, wenn einzelne Annahmen sozialdemokratischer Art verfaßt sind, während es sich für diese Annahmen die Bedeutung vor m (nach Art. 2 des § 100) die einzig mögliche und berechtigte Lösung nach das außer Acht, kann man sich über die dann möglichen Folgen auch nicht wundern. Indessen sind das nur ganz vereinzelte Erscheinungen (Höll, Lübeck u. s. w.) und sie sind im Zweifel schon erledigt oder schon durch ihrer Revision in kurzem eingeleitet.

* Der Kaiser hielt (wie ein Telegramm aus Jellehlt, 10. Juli, meldet) am Sonntag einen Gottesdienst an Bord der „Hohenzollern“ ab, an dem auch die Wittib des verstorbenen Königs teilnahm, und internatim mit dem Besuche der Kaiserin, die im Spätjahr nach dem Tode des Königs in den Niederlanden verlebte. Der Kaiser erwiderte auf die Fahrt der Kaiserin, die im Spätjahr nach dem Tode des Königs in den Niederlanden verlebte. Der Kaiser erwiderte auf die Fahrt der Kaiserin, die im Spätjahr nach dem Tode des Königs in den Niederlanden verlebte.

enblich erklärt, somit von der allgemeinen Regel des § 121 in Betreff der zulässigen Nachmittel ausnimmt, besteht nicht. Hieraus folgt, daß der Regierungsrat in dem Wege der Beschwerde nach § 123 die Entscheidung des Provinzialrats anrufen kann, wenn der Bescheid nicht als abweisend, die Zustimmung zu der beantragten polizeilichen Vorkehrung zu erteilen. Nach dem Oberverwaltungsgericht hat sich in ähnlicher Weise ausgesprochen. Es ist daher regierungsgemäß die Anweisung erteilt, daß gegebenenfalls von diesem Rechtsmittel Gebrauch gemacht und die Frage der Zulässigkeit des eben eventuell im Wege des Verwaltungsrechtes nach Antrag gebracht werden soll. Eine Ergänzung des § 139 des Landesverwaltungs-Gesetzes sieht demnach ebenfalls in Aussicht wie ein Bau-Polizeigesetz.

geht in erster Linie eine möglichst weitestläufige Aufklärung der Handwerker selbst, sich je nach ihren besonderen Verhältnissen dem Gesetz entsprechend zu organisieren und diese Organisation möglichst bald zu vollziehen, damit die Behörden in der Lage sind, die Handwerkerkammern, welche für jetzt die Errichtung des Gebäudes darstellen sollen, ins Leben zu rufen. Es ist absolut kein Sinn, wenn in manchen Handwerkerkreisen jede Gelegenheit benutzt wird, um über das ungenügende Gesetz zu sprechen, weil es die obligatorische Annahme und Befolgung nachteilig beeinflusst — erstlich durch Grund des Gesetzes entsprechend zu organisieren. Wesentlich der Unkenntnis und nicht genügender Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse ist es zuzuschreiben, wenn einzelne Annahmen sozialdemokratischer Art verfaßt sind, während es sich für diese Annahmen die Bedeutung vor m (nach Art. 2 des § 100) die einzig mögliche und berechtigte Lösung nach das außer Acht, kann man sich über die dann möglichen Folgen auch nicht wundern. Indessen sind das nur ganz vereinzelte Erscheinungen (Höll, Lübeck u. s. w.) und sie sind im Zweifel schon erledigt oder schon durch ihrer Revision in kurzem eingeleitet.

* Der Kaiser hielt (wie ein Telegramm aus Jellehlt, 10. Juli, meldet) am Sonntag einen Gottesdienst an Bord der „Hohenzollern“ ab, an dem auch die Wittib des verstorbenen Königs teilnahm, und internatim mit dem Besuche der Kaiserin, die im Spätjahr nach dem Tode des Königs in den Niederlanden verlebte. Der Kaiser erwiderte auf die Fahrt der Kaiserin, die im Spätjahr nach dem Tode des Königs in den Niederlanden verlebte. Der Kaiser erwiderte auf die Fahrt der Kaiserin, die im Spätjahr nach dem Tode des Königs in den Niederlanden verlebte.

enblich erklärt, somit von der allgemeinen Regel des § 121 in Betreff der zulässigen Nachmittel ausnimmt, besteht nicht. Hieraus folgt, daß der Regierungsrat in dem Wege der Beschwerde nach § 123 die Entscheidung des Provinzialrats anrufen kann, wenn der Bescheid nicht als abweisend, die Zustimmung zu der beantragten polizeilichen Vorkehrung zu erteilen. Nach dem Oberverwaltungsgericht hat sich in ähnlicher Weise ausgesprochen. Es ist daher regierungsgemäß die Anweisung erteilt, daß gegebenenfalls von diesem Rechtsmittel Gebrauch gemacht und die Frage der Zulässigkeit des eben eventuell im Wege des Verwaltungsrechtes nach Antrag gebracht werden soll. Eine Ergänzung des § 139 des Landesverwaltungs-Gesetzes sieht demnach ebenfalls in Aussicht wie ein Bau-Polizeigesetz.

geht in erster Linie eine möglichst weitestläufige Aufklärung der Handwerker selbst, sich je nach ihren besonderen Verhältnissen dem Gesetz entsprechend zu organisieren und diese Organisation möglichst bald zu vollziehen, damit die Behörden in der Lage sind, die Handwerkerkammern, welche für jetzt die Errichtung des Gebäudes darstellen sollen, ins Leben zu rufen. Es ist absolut kein Sinn, wenn in manchen Handwerkerkreisen jede Gelegenheit benutzt wird, um über das ungenügende Gesetz zu sprechen, weil es die obligatorische Annahme und Befolgung nachteilig beeinflusst — erstlich durch Grund des Gesetzes entsprechend zu organisieren. Wesentlich der Unkenntnis und nicht genügender Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse ist es zuzuschreiben, wenn einzelne Annahmen sozialdemokratischer Art verfaßt sind, während es sich für diese Annahmen die Bedeutung vor m (nach Art. 2 des § 100) die einzig mögliche und berechtigte Lösung nach das außer Acht, kann man sich über die dann möglichen Folgen auch nicht wundern. Indessen sind das nur ganz vereinzelte Erscheinungen (Höll, Lübeck u. s. w.) und sie sind im Zweifel schon erledigt oder schon durch ihrer Revision in kurzem eingeleitet.

habe deshalb die Errichtung einer Handelshochschule mit...

Halbliche Nachrichten.

- Nord und Selbstmord. Einer und sechsen zugewandten...

Aus Nah und Fern.

Wenn Fischerleben des Oberwärtlers Dr. v. Achenbach...

Der Kaiserin befohlene.

- Beurlaubung, 10. Juli 1899. Empfangen Sie die aufrichtigste...

Ueber die Ernennung des Gerichtshauptmanns Salchow.

Sehen einem Berliner Blatt aus Klagenfurt folgende Mittheilungen...

In der Nacht des Vollmonds.

Die mir im gestrigen Morgenblatt mitgeteilt, wird uns weiter mitgeteilt...

Ein neuer Schnellbahnprojekt.

- Kaiser Wilhelm der Große" ist dem am 2. Juli 48 Minuten...

Der neue neunhundert Meterhohe.

Der neue neunhundert Meterhohe, der Sohn der...

Der Fischerverein für die Provinz Brandenburg.

Der Fischerverein für die Provinz Brandenburg in...

Kongresse und Ausstellungen.

- Der Fischerverein für die Provinz Brandenburg in...

Wetter-Ansichten auf Grund der Berichte der deutschen Seewarte in Hamburg.

Wetter-Ansichten auf Grund der Berichte der deutschen...

Wasserstände.

Wasserstände. (→ bedeutet ab-, unter Null).

Wasserstände.

Wasserstände. (→ bedeutet ab-, unter Null).

Hauptbedingung geltend gemacht, eine Methode zu finden, die eine...

Gerichtszeitung.

Gerichtszeitung. Auf der Meise (Strafammer) Schlagschüssel...

Seer und Marine.

Seer und Marine. Der Leutnant Brings Wilhelm, der am 8. in...

Wasserstände.

Wasserstände. (→ bedeutet ab-, unter Null).

Table with columns for location, date, and values. Includes entries for Straßfurt, Brandeburg, and others.

Börsen- und Handelstheil.

Börsen- und Handelstheil. - Magdeburg, 11. Juli. (Amtlicher Bericht.)...

Marktberichte.

Marktberichte. Central-Stelle der Preussischen Landwirtschaftsvereine...

Table with columns for location, date, and values. Includes entries for Ullersdorf, Wittmar, and others.

Stadt.

Stadt. 759 g p. l. 712 g p. l. 573 g p. l. 450 g p. l.

Stadt.

Stadt. 150% 148% 128% 133%

Stadt.

Stadt. 161 148 140 131

Stadt.

Stadt. 176 160 149 148

Stadt.

Stadt. 162 153 148 148

Table with columns for date, location, and values. Includes entries for 11. Juli, 12. Juli, etc.

